

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Einkauf von (IT-) Dienstleistungen und Software**

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von (IT-) Dienstleistungen und Software (im Folgenden „**AEB-IT**“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten von (IT-) Dienstleistungen und Software (im Folgenden der „**Lieferant**“). Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft nur zu einem Zwecke abschließen, der weder ihren gewerblichen noch ihren selbstständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden kann.
2. Mit Annahme und Ausführung eines Auftrags und/oder einer Bestellung erkennt der Lieferant diese AEB-IT in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an. Entgegenstehende und/oder abweichende AGB des Lieferanten werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch uns bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die AEB-IT gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB-IT abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird. Die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung des Lieferanten durch uns oder eine widerspruchlose Bezahlung durch uns bedeutet keine Zustimmung zu allgemeinen Bedingungen des Lieferanten. Auch ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit widersprechenden Erklärungen des Lieferanten stellt keine entsprechende Zustimmung dar.

§ 2 Supplier Code of Conduct

Grundlage für unser eigenes sozial verantwortungsvolles Handeln gegenüber Mensch, Tier und Umwelt innerhalb der Wertschöpfungskette ist die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften. Es ist für uns selbstverständlich, die Verpflichtungen unseres Supplier Code of Conduct, welcher auf unserer Homepage unter www.premiumfoodgroup.de/impressum abgerufen und heruntergeladen werden kann, selbst in allen Aspekten unserer Geschäftsbeziehungen einzuhalten. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Standards unseres Supplier Code of Conduct ebenfalls umsetzen. Folglich muss der Lieferant sicherstellen und uns gegenüber nachweisen können, selbst den Supplier Code of Conduct einzuhalten und vergleichbares Verhalten auch von seinen eigenen Lieferanten und Unterauftragnehmern zu fordern. Wir bemühen uns um einen kooperativen Ansatz mit unseren Geschäftspartnern, um die Situation, wo nötig und möglich, anzugehen und zu verbessern. Mit Annahme und Ausführung eines Auftrags und/oder einer Bestellung erkennt der Lieferant den Supplier Code of Conduct in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an, dieser ist damit in seiner jeweils geltenden Form Vertragsbestandteil.

§ 3 Bestellungen und Aufträge

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung mit Angabe unserer Bestellnummer schnellstmöglich zu bearbeiten.

2. Soweit der Lieferant Entwürfe, Berechnungen, Kalkulationen, Projektmodelle, Kostenvoranschläge usw. erstellt, geschieht dies für uns kostenlos und zwar auch dann, wenn solche Leistungen üblicherweise entgeltlich erbracht werden.
3. Der Vertragsschluss sowie alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, haben schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten hat uns der Lieferant unverzüglich hinzuweisen, um die Berichtigung der Bestellung und damit einen wirksamen Vertragsschluss zu ermöglichen.
4. Eine Referenznennung durch den Lieferanten ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

§ 4 Leistungsumfang

1. Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster, Software und Hardware, und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung. Die Lieferung in der vereinbarten Qualität, Menge und Frist ist verbindlich sicherzustellen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Abweichungen unserer Bestellung in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich – im Text hervorgehoben – kenntlich zu machen. Sind die Abweichungen in der jeweiligen Auftragsbestätigung des Lieferanten erheblich, so bedarf der Vertragsschluss der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung unserer zuständigen Einkaufsabteilung. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden keine Anwendung.
3. Der Lieferant ist im Falle von Unklarheiten verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn alle notwendigen Informationen zu beschaffen und hat uns Bedenken, die er gegen die von uns gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Sofern ein Zugriff auf unsere Netzwerke zur Erbringung der Leistung durch den Lieferanten erforderlich ist, so ist dieser nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet.
5. Der Lieferant wird auf Anforderung Angaben über die Art der (IT-) Dienstleistung und Beschaffenheit der Software machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.
6. Teilleistungen sind, soweit nicht anders ausdrücklich vorher vereinbart bzw. anders beauftragt, nicht gestattet. Wir sind in einem solchen Fall zur Stornierung der Restleistung berechtigt.
7. Die Durchführung der bestellten Lieferungen und Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns. Als Dritte gelten auch alle mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Soweit der Lieferant sich zur Erfüllung seiner Leistung Dritter bedient, hat der Lieferant diese Dritten in gleicher Weise zu binden, wie der Lieferant nach dem Auftrag und diesen Bedingungen

selbst gebunden ist. Verträge mit Dritten schließt der Lieferant stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Der Lieferant bleibt für die Erbringung der Lieferung und Leistung weiterhin vollumfänglich verantwortlich.

8. Wir sind berechtigt, solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat, im Rahmen der Zumutbarkeit, Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z.B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermine, etc.) einvernehmlich zu regeln. Wir können Änderungen des Liefergegenstands auch nach Vertragsschluss, soweit dies dem Lieferanten objektiv zumutbar ist, verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine einvernehmlich zu regeln.

§ 5 Bestimmungen zum Kauf von Software

1. Schadsoftware; Prüfpflichten; Informationspflichten
 - a) Der Lieferant verpflichtet sich, Software sowie sämtliche durch den Lieferanten im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Datenträger oder elektronisch (z.B. E-Mail, Datentransfer) übertragenen Lieferungen und Leistungen vor der Auslieferung/Bereitstellung/Nutzung auf Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware usw.) zu untersuchen und hierdurch die Freiheit von Schadsoftware sicherzustellen. Dabei hat er aktuellste Prüf- und Analyseverfahren zu verwenden.
 - b) Wird Schadsoftware erkannt, darf der Datenträger nicht eingesetzt werden.
 - c) Stellt der Lieferant seinerseits bei uns Schadsoftware fest, wird er uns unverzüglich darüber informieren. Die gleichen Pflichten gelten für jede Form der Kommunikation auf elektronischem Weg, die nach aktuellen Standards auf Schadsoftware hin überprüft wird. Der Lieferant erklärt, dass die Überprüfung der Software keine Hinweise auf Viren, Trojaner, Spyware oder Ähnliches ergeben hat.
 - d) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich mitzuteilen, wenn aus den definierten Spezifikationen oder vorgegebenen Standards, aus den eingesetzten Software-Tools oder deren Zusammenwirken mit der bestehenden IT-Landschaft von uns Risiken oder zusätzliche Aufwendungen entstehen können oder solche Risiken oder zusätzliche Aufwendungen dem Lieferanten bekannt werden.
 - e) Der Lieferant ist verpflichtet, uns über mögliche Beschränkungen hinsichtlich der Nutzbarkeit, Veränderbarkeit oder Weiterverbreitung gelieferter Software zu unterrichten, die sich aus hierfür geltenden Lizenzbedingungen Dritter ergeben. Dies gilt insbesondere im Falle von Software oder Softwarebestandteilen, die einer Open Source-Lizenz oder einem vergleichbaren Lizenzmodell unterliegen.

2. Leistungserbringung; Erfüllung; Gefahrübergang

- a) Der Lieferant versichert, dass die gelieferte Software den anerkannten Technik- und Qualitätsstandards zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entspricht. Die Software ist unter Beachtung der Grundsätze für eine ordnungsmäßige Datenverarbeitung (GoDV) und einschlägiger Qualitätsstandards bereitzustellen. Lieferungen sind vor der Bereitstellung umfassend zu prüfen und zu testen. Der Lieferant hat insbesondere sicherzustellen, dass die Software die vereinbarten bzw., in Ermangelung einer Vereinbarung, die marktüblichen Anforderungen an Zeitverhalten, Ergonomie, Fehlertoleranz, Wartbarkeit und Interoperabilität erfüllt.
- b) Als Vertragserfüllung des Lieferanten ist es erst dann anzusehen, wenn nach Eingang am Erfüllungsort Funktionstests, die an der Software durchgeführt werden, erfolgreich abgeschlossen sind. Wir werden die Funktionstests innerhalb von zwanzig (20) Werktagen nach Eingang der Software durchführen.
- c) Die Lieferpflicht des Lieferanten gilt erst dann als erfüllt, wenn auch die vollständige und verständliche (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation in deutscher oder englischer Sprache an uns übergeben ist. Bei speziell für uns hergestellter Software ist daneben auch die Software im Quellformat mit der entsprechenden Dokumentation zu liefern.
- d) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Funktionstests gehen Eigentum und Gefahr auf uns über.
- e) Leistungen des Lieferanten in der er Software (einschließlich Firmware) erbringt oder Software (einschließlich Firmware) liefert, dürfen weder die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit unserer ITK-Infrastruktur oder Teile davon gefährden, noch den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen von uns zuwiderlaufen durch unerwünschtes Absetzen/Ausleiten von Daten, unerwünschte Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder unerwünschtes Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen. Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität, wenn sie so weder von uns in unserer Leistungsbeschreibung oder im Rahmen der Leistungserbringung gefordert, noch von uns unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall von uns ausdrücklich autorisiert wurde. Der Lieferant stellt sicher, dass überlassene Geräte die ihm mitgeteilten Schnittstellennormen der IT-Technik von uns erfüllen und wirkt darauf hin, dass wir ihm erforderliche Schnittstellennormen mitteilen.

3. Nutzungsrechte an Standardsoftware und Individualsoftware

- a) An Standardsoftware einschließlich ihrer Dokumentation räumt der Lieferant uns mit Vertragsschluss das nichtausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein, die Software in einer beliebigen Systemumgebung zu nutzen oder nutzen zu lassen. Das heißt insbesondere, diese

dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden.

- b) Sofern es sich bei der Software um individuell für uns geschaffene Software oder Softwarebestandteile („Individualsoftware“) handelt, räumt der Lieferant uns hieran die zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkten ausschließlichen Nutzungsrechte ein. Der Lieferant stellt uns jederzeit ohne zusätzliches Entgelt Dokumentationen, insbesondere Unterlagen für die Individualsoftware einschließlich einschlägiger Produktliteratur, Betriebs- und Benutzerhandbücher, Anleitungen und sonstiger Unterlagen, die für die Verwendung und den Betrieb der Software erforderlich sind nach unserer Wahl in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung. Zu diesen Informationen gehören auch sämtliche Informationen über Softwareschnittstellen die für uns zur Implementierung der Individualsoftware erforderlich sind. Der Lieferant händigt uns die Technologie mit Lieferung der Individualsoftware in maschinenlesbarer Form auf handelsüblichen Datenträgern aus. Soweit der Lieferant individuell erstellte Nutzungsgegenstände nicht mehr benötigt (z.B. zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Gewährleistung), können wir vom Lieferanten jederzeit verlangen, dass dieser sämtliche Originale und Kopien der Individualsoftware (einschließlich der vertraglichen Dokumentation) herausgibt und die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich versichert. Sind die Kopien in digitaler Form gespeichert, tritt an die Stelle der Herausgabe die Löschung.
- c) Die vorstehenden Nutzungsrechte umfassen in jedem Fall auch die Rechte im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung wie folgt:
 - zur Vermietung innerhalb der PFG-Gruppe,
 - die Software innerhalb von PFG-Gruppe im Rahmen von Application Service Providing (oder damit vergleichbarer Nutzungsformen) zur Verfügung zu stellen;
 - die Bereithaltung eines Softwareverteilungsprogramms zur Automatisierung von Installations- und Deinstallationsvorgängen. Dabei darf unabhängig vom jeweiligen Nutzer ein Lizenzschlüssel für alle Installationen genutzt werden;
 - die Gewährung früherer Releasestände der Software. Davon unberührt bleibt unser Recht, von der Software eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware sind dabei Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- d) An Änderungen und Ergänzungen der Software, die der Lieferant erstellt, erwerben wir dieselben Rechte wie an der Software. Die Änderungen und Ergänzungen sind so zu erstellen, dass sie die volle Funktionsfähigkeit auch dann behalten, wenn sich die Software ändert. Soweit dies nicht möglich ist, führt der Lieferant die notwendigen Anpassungen auf eigene Kosten durch.

4. Open Source Software

- a) Sofern der Lieferant sog. Open Source Software (Software, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann; „OSS“) zum Zwecke der Vertragserfüllung, verwendet, führt er eine vollständige, aktuelle und versionsgenaue Bestandsliste sämtlicher in den Liefergegenständen enthaltenen OSS-Bestandteile einschließlich ihrer jeweiligen Lizenzen, Konfigurationen und gegebenenfalls vorgenommenen Modifikationen („SBOM“ – Software Bill of Materials). Der Lieferant übermittelt uns auf Aufforderung eine SBOM in maschinenlesbarer Form sowie eine Zusammenstellung sämtlicher anwendbarer Lizenztexte, Copyright-Hinweise, Haftungsausschlüsse und erforderlicher Nutzungs- und Weitergabevermerke.
- b) Der Einsatz von OSS darf keine Verpflichtungen oder Beschränkungen auslösen, die (a) eine Offenlegung, Copyleft-Weiterschreibung oder Lizenzierung von proprietären oder vertraulichen Komponenten oder sonstigen nicht-OSS-Bestandteilen der Liefergegenstände verlangen, (b) die Erhebung von Lizenzentgelten für proprietäre Bestandteile untersagen oder (c) weitergehende Pflichten auferlegen, die mit den vertraglichen Vereinbarungen unvereinbar sind. Der Einsatz sogenannter starker Copyleft-Lizenzen (insbesondere Lizenzen, die bei Verbreitung, Netzwerkbereitstellung oder Kombinierung die Offenlegung des Gesamtwerks oder wesentlicher Teile hiervon verlangen) bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch uns. Schwache Copyleft-Lizenzen dürfen nur eingesetzt werden, wenn eine klare technische und lizenzrechtliche Trennung gewährleistet ist und keine Weiterschreibungspflichten auf proprietäre Bestandteile übergreifen.
- c) Der Lieferant gewährleistet, dass (a) er berechtigt ist, die eingesetzte OSS in der vereinbarten Form zu nutzen und in die Liefergegenstände zu integrieren, (b) die Nutzung durch uns im vertraglich vorgesehenen Umfang keine weitergehenden OSS-bedingten Pflichten auslöst als in der SBOM und der entsprechenden Copyright-Hinweisen offengelegt, und (c) die Liefergegenstände frei von Verpflichtungen sind, die die Offenlegung oder Copyleft-Lizenzierung proprietärer Komponenten erzwingen. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie Kosten und Aufwendungen frei, die aus einer Verletzung der vorstehenden Pflichten, einer OSS-Lizenzverletzung oder aus OSS-bedingten Nutzungseinschränkungen resultieren, und übernimmt die erforderlichen Aufwendungen für Rechtsverteidigung und -verfolgung.
- d) Verstößt der Lieferant gegen die vorstehenden Pflichten oder enthält eine Vertragsleistung unzulässige oder nicht offengelegte OSS, ist die Leistung mangelhaft. Der Lieferant hat unverzüglich und auf eigene Kosten nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen, die betroffenen Komponenten zu ersetzen, die erforderlichen Rechte zu beschaffen oder eine gleichwertige, lizenzkonforme und funktional adäquate Alternative bereitzustellen. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Rechte von uns bleiben unberührt.

5. Leistungsänderung bei individueller Software

- a) Ist Gegenstand des Vertrages zwischen uns und dem Lieferanten eine Individualsoftware, und ist keine abweichende Vereinbarung getroffen, so erklärt sich der Lieferant für die Dauer von fünf (5) Jahren ab Lieferung der Software bereit, nach unseren Vorgaben Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen.
- b) Ergibt sich im Laufe der Implementierung der Software in die bestehende IT-Landschaft von uns die Notwendigkeit von Leistungsänderungen, sind diese Änderungen auf Basis von schriftlichen Angeboten in Änderungs- bzw. Ergänzungsverträgen zu erbringen. Unter einer Leistungsänderung verstehen die Parteien entweder Anforderungen außerhalb der vertragsgegenständlichen Leistungen oder Änderungen der vereinbarten vertragsgegenständlichen Leistungen.
- c) Wir werden dem Lieferanten Leistungsänderungswünsche detailliert beschrieben mitteilen. Der Lieferant wird die Änderungswünsche von uns unverzüglich auf ihre Umsetzbarkeit hin prüfen und spätestens binnen fünf (5) Werktagen ab Zugang der Änderungsmitsellung schriftlich auf evtl. Auswirkungen der Änderung auf die vertragsgegenständlichen Leistungen hinweisen sowie eine Änderungsvereinbarung als Angebot vorlegen, sofern sich wegen der Umsetzung der Änderungen terminlich oder preislich relevante Änderungen ergeben.
- d) Sämtliche Dokumentationen und Unterlagen werden vom Lieferanten bei Ausführung der Änderung entsprechend nachgeliefert. Der Lieferant wird während der Durchführung der Leistungsänderung die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn, wir teilen dem Lieferanten schriftlich mit, dass die Arbeiten bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen.
- e) Sind vor dem Durchlaufen des Leistungsänderungsverfahrens vertragsgegenständliche Leistungen zu erbringen oder Handlungen vorzunehmen, die nach Durchführung des Leistungsänderungsverfahrens für uns nicht mehr verwertbar wären, hat uns der Lieferant hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

§ 6 Bestimmungen zur Nutzung von SaaS-Software

1. Bei geschuldeten Leistungen in Form von Software-as-a-Service („SaaS“) stellt der Lieferant, soweit in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, uns ab dem vereinbarten Bereitstellungszeitpunkt die vereinbarte Anwendung/Plattform zur Nutzung in einer vom Lieferanten betriebenen Cloudinfrastruktur einschließlich der notwendigen Zugänge in der jeweils aktuellsten Version der Software zur Verfügung.
2. Der Lieferant sorgt für die Verfügbarkeit, die Qualität der Leistung, sowie für die Sicherheit im Rahmen seines Verantwortungsbereichs während der gesamten Laufzeit der Leistung. Insbesondere hat der Lieferant die Cloudinfrastruktur und die Anwendung bzw. Plattform so zu dimensionieren, dass diese mit einer im Hinblick auf die zu

erwartenden bzw. vereinbarten Zugriffe angemessenen Reaktions- und Ausführungs geschwindigkeit und mit einem für die bestimmungsgemäße Nutzung ausreichendem bzw. dem vereinbarten Speicherplatz verfügbaren aktuellen Sicherheitspatches und auch im Übrigen den vereinbarten Anforderungen entsprechend zur Verfügung steht. die Cloudinfrastruktur und die Anwendung bzw. Plattform so zu dimensionieren, dass diese mit einer im Hinblick auf die zu erwartenden bzw. vereinbarten Zugriffe ange messenen Reaktions- und Ausführungsgeschwindigkeit und mit einem für die bestim mungsgemäße Nutzung ausreichendem bzw. dem vereinbarten Speicherplatz verfügbaren aktuellen Sicherheitspatches und auch im Übrigen den vereinbarten Anfor derungen entsprechend zur Verfügung steht.

3. Der Lieferant wird die SaaS-Lösung regelmäßig warten und uns über etwaige hiermit verbundene Einschränkungen rechtzeitig informieren. Die Wartung wird regelmäßig außerhalb unserer üblichen Geschäftszeiten durchgeführt, es sei denn, aufgrund zwingender Gründe muss eine Wartung zu einer anderen Zeit vorgenommen werden.
4. Der Lieferant hat für die SaaS-Lösung dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Daten vornehmen.
5. Wir bleiben Inhaber der auf den Servern des Lieferanten abgelegten Daten und kön nen diese jederzeit herausverlangen.

§ 7 Bestimmungen zur Erbringung von (IT-) Dienstleistungen

1. Leistungserbringung

- a) Der Lieferant schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeit punkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Ge biet der Beauftragung entspricht, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- b) Die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personen müssen vereinba rungsgemäß, unabhängig davon jedoch mindestens dem Vertragszweck und der Aufgabenstellung entsprechend, qualifiziert sein. Unabhängig davon wird der Lieferant gewährleisten, dass die für die Leistungserbringung vorgesehe nen Mitarbeiter über die Qualifikation verfügen, die mindestens den Angaben sowie den Anforderungen von uns entsprechen.
- c) Der Lieferant bestimmt grundsätzlich Ort und Zeit der Leistung selbst. Jedoch sind zeitliche, räumliche und fachliche Anforderungen zu beachten, soweit sie sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben oder mit uns abgestimmte Ter min- oder Leistungspläne enthalten oder zur Erreichung des Zwecks der Be auftragung erforderlich sind. Für die zur Erbringung der Leistungen notwendi gen Arbeitsmittel ist der Lieferant selbst verantwortlich, soweit nicht anders ver einbart.

2. Service- und Reaktionszeiten

- a) Sind keine Servicezeiten vereinbart, gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage-am vereinbarten Ort oder, soweit kein Ort vereinbart ist, der Standort der PFG Gruppe) als Servicezeiten.
- b) Sind keine Reaktionszeiten vereinbart, ist mit dem Service unverzüglich nach Zugang der entsprechenden Meldung oder Eintritt des vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten zu beginnen.
- c) Hält der Lieferant vereinbarte Reaktionszeiten nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

3. Rechte an sonstigen Arbeitsergebnissen

- a) Der Lieferant räumt uns das ausschließliche, unbeschränkte, in jeder beliebigen Umgebung (auch Systemumgebung) ausübbare, übertragbare, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare und unterlizenzierbare Recht ein, die sonstigen Arbeitsergebnisse zu nutzen und zu vertreiben. Sonstige Arbeitsergebnisse sind alle im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen entstehenden Ergebnisse, Unterlagen, Daten und Materialien, die keine Software im ausführbaren Sinne darstellen oder die nicht anderweitig in diesem Vertrag eigenständig geregelt sind. Hierzu zählen insbesondere Konzepte, Spezifikationen, Anforderungen, Prozessbeschreibungen, Testpläne, Testfälle, Testdaten, Testberichte etc. Insbesondere sind wir ohne Einschränkung berechtigt, die sonstigen Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben.
- b) Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Leistungsergebnisse in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien.
- c) Soweit sonstige Arbeitsergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der Lieferant verpflichtet, uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Uns steht es frei, diese Schutzrechte auf unseren Namen eintragen zu lassen. Der Lieferant wird uns hierbei umfassend unterstützen, insbesondere uns unverzüglich die hierfür benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen. Dem Lieferanten ist es untersagt, eine entsprechende Eintragung auf seinen Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen. Bei Erfindungen und technischen Verbesserungen gelten die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes.

4. Dokumentations- und Berichtspflichten

- a) Der Lieferant dokumentiert die durchgeführten Leistungen zeitnah in angemessener Art und Weise soweit nicht anders vereinbart ist. Die Dokumentation hat in deutscher Sprache in einem üblichen elektronischen Format zu erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, sie uns mit Abschluss der Leistung zugänglich zu machen und uns zu jeder Zeit Einblick in den aktuellen Stand der Dokumentation zu gewähren.
- b) Auf Verlangen erstattet der Lieferant uns während der Vertragsdauer Bericht über den Stand der Leistungen.

5. Mitteilungspflichten des Lieferanten

- a) Der Lieferant wird uns unverzüglich mitteilen, wenn eine Vorgabe oder Forderung von uns oder eine sich aus den vertraglichen Pflichten des Lieferanten ergebende Handlung in wesentlichem Umfang fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich oder nicht wie vereinbart ausführbar ist bzw. eine für den Lieferanten wirtschaftlichere Lösung besteht. Sofern mit zumutbarem Aufwand möglich, hat er uns gleichzeitig die ihm erkennbaren Folgen mitzuteilen. Er haftet für die Nichterfüllung dieser Pflichten aber dann nicht, wenn er diese Umstände anlässlich der Erbringung seiner Leistungen nicht hätte erkennen müssen.
- b) Sobald dem Lieferanten erkennbar ist, dass er die vereinbarten Termine oder Ausführungsfristen nicht einhalten kann, wird er uns dies unverzüglich mitteilen.

6. Schlechtleistung

- a) Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, sind wir berechtigt, vom Lieferanten zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten für uns innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- b) Die sonstigen Ansprüche, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungserstattung und das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.

7. Änderung der Leistung nach Vertragsschluss

Wir können auch nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen des Umfangs der Leistungen verlangen, es sei denn, dies ist für den Lieferanten unzumutbar.

§ 8 Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI)

1. Der Auftragnehmer zeigt vor Vertragsschluss und während der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich an, ob und in welchem Umfang KI-Funktionalitäten eingesetzt werden, einschließlich:
 - a) Klassifizierung nach dem EU-Rechtsrahmen (insb. EU AI Act) mit Angabe, ob es sich um ein Hochrisiko-KI-System handelt und auf welcher Grundlage;
 - b) Art und Zweck der KI-Funktionalitäten, einschließlich etwaiger generativer Komponenten;
 - c) wesentliche Modell- und Datenabhängigkeiten (z. B. Basismodelle, Drittanbieter, Open-Source-Komponenten) und Ort der Leistungs-/Datenverarbeitung.
2. Ohne ausdrückliche, separate und schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer untersagt, Daten des Auftraggebers (einschließlich personenbezogener Daten, vertraulicher Informationen und Metadaten zur Nutzung) zum Training, Fine-Tuning, Prompt- oder Modelloptimierung, Benchmarking oder zur Produktverbesserung zu verwenden. Zulässige Datenverarbeitungen erfolgen ausschließlich zweckgebunden im Rahmen der Vertragserfüllung, unter Einhaltung des Datenschutzrechts und der Vertraulichkeitsbestimmungen.

§ 9 Preise, Rechnungsangaben, Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend.
2. Über jede Lieferung bzw. Leistungserbringung ist uns ein Lieferschein auszustellen. Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten: Lieferantennummer, Bestelldatum und Bestellnummer, Materialnummer des Bestellers, Menge, Zusatzdaten, Exportkontrollklassifikationsnummern, Nummer/Referenz bzgl. Ausfuhr genehmigungen, etwaige Vertriebsbeschränkungen, Zolltarif.
3. Rechnungen sollen elektronisch an das E-Mail-Postfach der betroffenen Gesellschaft der Premium Food Group adressiert werden. Die jeweils aktuell gültige Übersicht der elektronischen E-Mail-Postfächer der einzelnen Gesellschaften der Unternehmensgruppe ist als Dokument „Richtlinien zum elektronischen Rechnungsversand der Premium Food Group“ abrufbar unter www.premiumfoodgroup.de/impressum. Ausschließlich in den Einzelfällen, in denen die konkreten E-Mail-Postfächer auf Grundlage der „Richtlinien zum elektronischen Rechnungsversand der Premium Food Group“ nicht abrufbar sind, sollen Rechnungen hilfsweise elektronisch an rechnungseingang@premiumfoodgroup.de übermittelt werden. Fällige Rechnungen können erst dann bearbeitet werden, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem UStG entsprechen, und die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, den Anlieferort bzw. den Ort der Leistungserbringung sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten; ebenso ist eine Kopie des Lieferscheins bzw. unseres unterzeichneten Leistungsnachweises beizufügen.

4. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Unvollständige oder fehlerhafte Rechnungen werden dem Lieferanten zurückgegeben. Unvollständige oder fehlerhafte Rechnungen, welche der Lieferant zu vertreten hat, berechtigt uns zur Erhebung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von pauschal 50,00 EUR. Die Geltendmachung dieses Anspruchs bedeutet keinen Verzicht auf einen darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruch.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Aufrechnungsrechte des Lieferanten gelten nur, soweit diese unstreitig gestellt oder rechtskräftig festgestellt wurden; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Wir sind zu Verrechnungen innerhalb der Premium Food Group berechtigt.
6. Preisanpassungen sind nur mit einer schriftlichen Vorabzustimmung durch uns wirksam.
7. Der Lieferant ist zu einer Forderungsabtretung nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt.

§ 10 Leistungsverzug

1. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung bzw. Leistung spätestens zu erfolgen hat, genau bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer weiteren Fristsetzung bedarf. Das gleiche gilt, wenn Liefertermine vertraglich vereinbart werden.
2. Im Fall des schuldhaften Liefer- oder Leistungsverzugs durch den Lieferanten sind wir berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % bezogen auf den Nettowert des in Verzug befindlichen Teils der Lieferung oder Leistung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettowerts des in Verzug befindlichen Teils der Lieferung oder Leistung. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzen Verzugsschaden anzurechnen. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

§ 11 Befreiung von der Leistungspflicht; Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt, beispielsweise Arbeitskämpfe beim Lieferanten, unvereschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Pandemien und Epidemien sowie sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Umstände eine Verringerung des Bedarfs zur Folge haben und von erheblicher Dauer sind.
2. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

3. Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 12 Sach- und Rechtsmängel

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Vertragsleistung frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern bzw. zu erbringen.
2. Der Lieferant garantiert, dass die (IT-)Dienstleistungen und Software den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
3. Soweit Software-Pflegeleistungen vereinbart sind, wird der Lieferant die Software auf dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik und frei von Störungen halten sowie auftretende Mängel beheben.
4. Der Lieferant dokumentiert die eigenen Beschaffungsvorgänge mit größter Genauigkeit, sorgt durch Vertragsgestaltung mit seinen Mitarbeitern für einen sicheren Rechtsübergang auf den Lieferanten, wählt Vorlieferanten mit größtmöglicher Sorgfalt aus, geht jedem Verdacht eines Rechtsmangels unverzüglich und intensiv nach und stellt uns auf dessen Mitteilung, von einem Dritten in den Nutzungsrechten angegriffen zu sein, diese Informationen und sein Fachwissen uneingeschränkt zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Abwehr der behaupteten Ansprüche zur Verfügung.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, mit den Vorlieferanten Vereinbarungen zu treffen, die eine umfassende Erfüllung dieser Pflichten ermöglichen und sichern.

§ 13 Mängelhaftungsansprüche

1. Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Entspricht die von dem Lieferanten erbrachte Vertragsleistung – einschließlich Kaufgegenständen, Werkleistungen (insbesondere Software, einschließlich Konfiguration, Anpassung und Implementierung), Dienstleistungen sowie Software-as-a-Service/Cloud-Leistungen – nicht den vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung zu verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt je nach dem auf die mangelhafte Leistung anwendbaren Vertragstyp wie folgt:

Kaufvertrag: Nachbesserung oder Ersatzlieferung eines mangelfreien Gegenstands; daneben bleiben Rücktritt, Minderung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz unberührt.

Werkvertrag: Mängelbeseitigung oder Neuherstellung des Werks; daneben bleiben Rücktritt, Minderung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz unberührt.

Dienstvertrag: Erneute, mangelfreie Erbringung der Dienstleistung sowie Beseitigung festgestellter Leistungsstörungen; daneben bleiben Kündigungsrechte, Schadensersatz und Aufwendungsersatz unberührt.

SaaS/Cloud: Unverzügliche Mängelbeseitigung, Wiederherstellung der vertragsgemäßigen Funktionalität, Verfügbarkeit und Datennutzbarkeit; daneben bleiben Rechte auf Minderung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz sowie außerordentliche Kündigung bei erheblichen Mängeln unberührt.

2. Der Lieferant trägt sämtliche zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie – sofern einschlägig – Ein- und Ausbau-, Deinstallations- und Reinstallationskosten, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass die mangelhafte Leistung oder Sache bestimmungsgemäß an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht, eingebaut oder in Betrieb genommen wurde. Kosten und Schäden, die uns aufgrund mangelhafter oder verspäteter Lieferung oder Leistung entstehen, trägt der Lieferant.
3. Soweit uns gesetzliche Rügeobliegenheiten treffen, ist die Rüge in jedem Fall rechtzeitig, sofern sie bei inländischen Beschaffungsgeschäften innerhalb einer Frist von 10 Werktagen (Montag – Freitag), bei Auslandsbezug innerhalb einer Frist von 28 Werktagen, jeweils gerechnet ab Leistungserbringung oder bei versteckten Mängeln ab Feststellung durch uns, beim Lieferanten eingeht; Vorstehendes gilt unbeschadet abweichender Regelungen in einer Qualitätssicherungsvereinbarung.
4. Die Mängelhaftungsfrist beträgt abweichend der gesetzlichen Regelung 30 Monate.
5. Unberührt bleiben sonstige Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz wegen Verzugs infolge der Mängelbeseitigung.
6. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen hinsichtlich der von der Mängelanzeige erfassten Mängel gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Mängelhaftungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah.

§ 14 Audits

1. Der Lieferant wird es in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, uns von der Durchführung angemessener Qualitätssicherungsmaßnahmen in seinem Betrieb, insbesondere durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen, zu überzeugen. Der Lieferant wird uns und/oder zuständigen Behörden zu diesem Zweck nach vorheriger Terminvereinbarung Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter kostenfrei zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Die vorgelegten Unterlagen sind zu erläutern. Proben über verwendete Stoffe sind uns zu überlassen. Die Kontrollpersonen sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Wenn zwei aufeinander folgende Lieferungen des Lieferanten keine einwandfreie Produktqualität aufweisen, dürfen die Kontrollpersonen innerhalb der üblichen Geschäftszeit Kontrollmaßnahmen auch ohne Vorankündigung durchführen.
3. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse kann der Lieferant verweigern, sofern eine entsprechende Vertraulichkeit nicht gesichert ist.

4. Die vorgenannten Rechte stehen den Kontrollpersonen auch gegenüber Sublieferanten des Lieferanten zu. Der Lieferant ist verpflichtet, die vorgenannten Rechte in seinen Verträgen mit seinen Sublieferanten entsprechend einzuräumen.

§ 15 Haftung, Produkthaftung

1. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten einschließlich der Kosten einer anwaltlichen Vertretung notwendigerweise erwachsen. Der Lieferant ist uns gegenüber auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir uns mit dem Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – verstündigen, diesen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Vorstehender Abs. 2 gilt entsprechend, soweit uns gemäß §§ 478, 479 BGB Ansprüche gegen den Lieferanten zustehen. In diesem Rahmen tritt der Lieferant an uns etwaige Regressansprüche, die dem Lieferanten gegenüber seinem Sublieferanten aus den §§ 478, 479 BGB zustehen, zur Sicherung der zu unseren Gunsten bestehenden Regressansprüche im Voraus ab. Wir nehmen die Abtretung an.
4. Wir haften für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden, die unter eine von uns gewährte Garantie fallen oder nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur auf Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden und nur, soweit eine Pflicht, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (Kardinalpflicht), durch uns, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verletzt worden ist. Im Übrigen ist die Haftung, ausgeschlossen.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, die Schadensersatzansprüche Dritter (Sach-, Personen- und Vermögensschäden umfassend) aus mangelhafter Leistung abdeckt. Diese Versicherungen sind über die gesamte Vertragsbeziehung hin aufrecht zu erhalten. Der Versicherungsschutz des Lieferanten muss folgende Anforderungen erfüllen und durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung des Versicherers nachgewiesen werden:
 - b) Betriebshaftpflichtversicherung (BHV) mit Schutz gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 10 Mio. EUR.

- c) Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (Erw. Produkt-HV) mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio. EUR.
- d) Produkt-Rückrufkostenversicherung (Produkt – RRV) mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio. EUR). Die gleichen Anforderungen gelten auch für den Lieferanten bei Beauftragungen von Subunternehmen nach unserer Zustimmung.

§ 16 Eigentum an Bestellmaterialien

1. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
2. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten unzulässig.

§ 17 Besondere Rücktritts- und Kündigungsrechte

1. Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn:
 - a) der Lieferant mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug ist und dieser trotz Mahnung von uns mehr als zwei Wochen nach Zugang der Mahnung andauert oder wenn
 - b) uns ein Festhalten am Vertrag aus einem sonstigen, in der Person des Lieferanten liegenden Grund unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Liefer- und Leistungsverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist, oder wenn
 - c) der Lieferant der Pflicht eines IT-Sicherheitskonzepts schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder diese Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

2. Im Falle der Kündigung durch uns können wir die für die Weiterführung der Leistungen vorhandene Einrichtung oder bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

§ 18 Datenschutz, Geheimhaltung, Schutzrechte Dritter, Freistellung

1. Die Parteien werden die für sie jeweils geltenden anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.
2. Sofern und soweit der Lieferant im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf personenbezogene Daten von uns hat, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen. In diesem Fall wird der Lieferant die entsprechenden personenbezogenen Daten allein nach den dort festgehaltenen Bestimmungen und nach den Weisungen von uns verarbeiten.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, über alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnissen), die er im Zusammenhang mit der Erteilung des Auftrags und der Durchführung Leistungserbringung erfährt, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht gegenüber Dritten offenzulegen, weiterzugeben oder auf sonstige Art zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, gleich in welcher Form oder auf welchem Medium (insbesondere schriftlich, elektronisch, verkörpert oder mündlich), die dem Lieferanten von uns oder in unserem Auftrag offengelegt werden und die entweder als vertraulich oder geheim gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Art oder den Offenlegungsumständen ergibt. Hierzu zählen insbesondere, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Sinne des geltenden Rechts, technische Daten, Zeichnungen, Spezifikationen, Pläne, Prototypen, Modelle, Muster, Berechnungen, Formeln, Prozesse, Fertigungs- und Konstruktionshinweise, Quell- und Objekt-codes, Schnittstellenbeschreibungen, APIs, Produkt- und Entwicklungsroadmaps, Algorithmen, Methoden, Prüfberichte, Testdaten, Qualitätsunterlagen, Preise, Kosten-, Angebots- und Kalkulationsdaten, Vertragsinhalte, Markt-, Kunden- und Lieferantendaten, personenbezogene Daten, Know-how sowie sämtliche daraus abgeleiteten Analysen, Zusammenfassungen, Notizen oder Reproduktionen. Dritten dürfen die Informationen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die in den überlassenen Unterlagen enthaltenen bzw. mündlich erteilten Informationen allgemein bekannt geworden sind. Dritte, derer sich der Lieferant zu Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Lieferant gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. Dritte, derer sich der Lieferant zu Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten. Im Fall der Verletzung dieser Pflichten können wir die sofortige Herausgabe von überlassenen Unterlagen verlangen und Schadensersatz geltend machen.
4. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung bzw. mit der Erbringung seiner Leistung keine Urheberrechte oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sollten wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen wer-

den, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen und diese abzuwehren. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies beinhaltet auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung. Gegen diese Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 19 IT-Sicherheit

1. Der Lieferant verfügt für die Erbringung von IT-Leistungen (inklusive der dazu notwendigen infrastrukturellen, organisatorischen, personellen und technischen Komponenten) über ein angemessenes, dokumentiertes und implementiertes Sicherheitskonzept und ein Informationssicherheits-Managementsystem („ISMS“) jeweils gemäß ISO 27001 einschließlich eines Notfall-Managements. Das Sicherheitskonzept hat sich an ISO 27017 auszurichten. Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, hat es sich zudem an ISO 27018 auszurichten.
2. Der Lieferant hat dies auf Verlangen von uns durch gültige Zertifikate oder gleichwertige Nachweise nachzuweisen. Sicherheitskonzept, ISMS und Zertifikate müssen, soweit auf die zu erbringende Leistung anwendbar, diese vollumfänglich abdecken und sind entsprechend des festgelegten Prüfungsturnus im relevanten Standard zu erneuern.
3. Der Lieferant verfügt über einen IT-Sicherheitsbeauftragten mit der erforderlichen Fachkunde und teilt uns dessen Kontaktdaten auf Anforderung mit.
4. Der Lieferant informiert uns zeitnah und in angemessener Form von ihn betreffenden Sicherheitsvorfällen. Sofern durch uns ein IT-Sicherheitsbeauftragter oder eine andere Person für den Empfang solcher Informationen benannt wurde, folgt die Information unmittelbar an diesen.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung. Sofern von diesen AEB-IT Abschriften in anderen Sprachen als deutsch gefertigt worden sein sollten, ist einzig die deutsche Fassung im Verhältnis zwischen uns und dem Lieferanten verbindlich.
2. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform im Sinne dieser AEB-IT wird auch durch E-Mail und Fax gewahrt.

3. Erfüllungsort ist der Firmensitz des einkaufenden Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch bei dem für seinen Sitz oder für den Sitz einer seiner Niederlassungen zuständigen Gericht zu verklagen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis ist Rheda-Wiedenbrück, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
4. Sollte eine Bestimmung dieser AEB-IT unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.